

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am 19. Dezember 2013	Nr. 299
------	--------------------------------	---------

Veröffentlichung einer Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Unter dem Hinweis auf Artikel 4 Absatz 1 Satz 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über das Benutzungsverhältnis der Tierhalterinnen und Tierhalter im Lande Bremen mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vom 21./28. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 174) wird nachstehende Satzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse bekannt gemacht:

Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2014

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Nummer 4 und des § 14 AGTierSG in der Fassung vom 1. August 1994 (Nds.GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds.GVBl. S. 353), des § 7 BremAGTierSG vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 171) und des § 5 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. Oktober 1982, Nds.MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Oktober 2012 (Bek. d. ML v. 20. November 2012, Nds.MBl. S. 1143), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. Januar 2014 bestimmt.

(3) Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) haben:

- a) der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist vom Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse

anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 88 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist. Der Meldung kann eine Auflistung der Einsteller und deren jeweils eingestellten Tiere beigefügt werden.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Absatz 3b).

- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. Januar 2014) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn
 - aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht oder
 - bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3a entsprechend.

(4) Besitzer von Rindern melden ihre Rinder nicht. Die Bestandszahlen der Rinderhaltenden Betriebe am Stichtag 3. Januar 2014 sowie danach eintretende Bestandsgründungen als auch Bestandsvergrößerungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und in den Fällen einer Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung nach Absatz 4 Satz 2 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

- a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn

- e) der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tierseuchengesetzes für das Jahr 2014 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 Nds. AG Tierseuchengesetz vom 1. August 1994 (Nds.GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds.GVBl. S. 353) verlangen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2013 umgesetzten Tiere bis zum 1. März 2014 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die im sogenannten Streckengeschäft umgesetzten Tiere. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2013 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2013 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. Januar 2014 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2013 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenbeiträge sind im Jahre 2014 zu entrichten:

1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons) Für Rinder	15,60 €/Tier
2. Schweine Für Schweine	0,70 €/Tier
3. Schafe und Ziegen Für Schafe und Ziegen	1,20 €/Tier
4. Pferde (einschließlich Ponys) Für Pferde	3,50 €/Tier
5. Geflügel	
A. Masthähnchen/Wachteln Für Masthähnchen/Wachteln	0,0215 €/Tier
B. Legehennen Für Legehennen/Junghennen	0,0867 €/Tier
C. Putenhähne Für Putenhähne	0,4139 €/Tier
D. Putenhennen Für Putenhennen	0,0806 €/Tier
E. Putenkükenaufzucht Für Putenküken	0,0265 €/Tier
F. Enten Für Enten	0,0586 €/Tier
G. Gänse Für Gänse	0,0819 €/Tier

H. Sonstiges Geflügel	0,1815 €/Tier
I. Elterntiere	0,1906 €/Tier
J. Brütereien	0,2037 €/je Durchschnitts küken nach § 1 Absatz 7

Dabei sind im Sinne der Beitragssatzung:

Masthähnchen:

Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung.

Legehennen/Junghennen:

Hühner, die zum Zwecke der Konsumeiherzeugung gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Junghennen).

Putenhähne und Putenhennen:

Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

Putenküken:

In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens nach 6 Wochen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestellte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 5 Wochen wieder abgebaut wird.

Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten:

Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A - G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterntiere des Geflügels nach A - G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:

Zuchtgeflügel der Elterntierstufe des Geflügels nach A - G.

Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A - I genannten Geflügels ausgebrütet werden.

6. Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2014 kein Beitrag erhoben.

(2) Die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 1 ermäßigen sich auf 8,00 € pro Rind

a) für Bestände, die am Stichtag 3. Januar 2014 nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 VO zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-VO) vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) BHV1-

frei sind und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt. Sofern der Status der BHV1-Freiheit erst im laufenden Jahr eintritt, kann ein Bonus im Beitragsjahr nicht beansprucht werden.

- b) für reine Mastbetriebe, die gemäß des RdErl. d. ML vom 25. März 2010 zur Durchführung der BHV1-Verordnung ihren Bestand bis zum Stichtag des 3. Januar 2014 geimpft haben und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt.
- c) für Bestände, die die Basisuntersuchung nach Anlage 1 Abschnitt 1 der BHV1-VO zur Anerkennung eines Rinderbestandes als frei von einer BHV1-Infektion noch nicht abgeschlossen haben, aber deren Anforderungen insoweit erfüllen, dass in der ersten Untersuchung gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 der BHV1-VO, die spätestens bis zum 31. Dezember 2013 und frühestens 30 Tage nach Entfernen des letzten Reagenten (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 der BHV1-VO) durchgeführt wurde, kein Reagent festgestellt worden ist und dem Amtstierarzt ein Nachweis darüber bis zum 15. Januar 2014 vorliegt."

(3) Der Mindestbeitrag für jeden Beitragspflichtigen beträgt 10,00 €.

(4) Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zucht- und Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 30 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse (inkl. Beitragsermäßigung nach Absatz 2) zu zahlen.

Der Mindestbeitrag für jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

§ 4

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Absatz 3 a, Absatz 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. Januar 2014) und Absatz 7 werden am 15. März 2014 fällig, die Beiträge nach § 1 Absatz 3 b, Absatz 4 Satz 2 (Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung) und Absatz 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtiger ist der Tierbesitzer bzw. das Viehhandelsunternehmen.

§ 6

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 21. Oktober 2013

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Hinweis:

Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt nach § 69 Absatz 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), berichtigt am 8. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3588), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 87 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), wenn schuldhaft

1. fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
2. die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.